



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 20.07.2017

Laufende Nr.: 24/17

Bekanntgabe der Änderung* der

Einschreibungsordnung

vom 19.07.2017

*Änderung in § 13 Nr. 4



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Einschreibungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 19.07.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Datenerhebung
- § 13 Weitergabe von Daten
- § 14 Ergänzende Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

Der Senat der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) hat gemäß § 7 Ziff. 5a) des Statuts der Trägerin vom 04.05.2006 in der Fassung vom 27.10.2015 sowie § 30 der Grundordnung der THGA vom 19.12.2006 in der Fassung vom 01.06.2016 folgende Einschreibungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1)** Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung für einen Studiengang in die THGA aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie bis zur Exmatrikulation (§ 7) Mitglied der THGA mit den daraus folgenden im Hochschulgesetz (HG), in der Grundordnung sowie den Satzungen und sonstigen Ordnungen der THGA näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2)** Die Hochschulleitung behält sich vor, die Einschreibung davon abhängig zu machen, dass die für eine sinnvolle Studienorganisation erforderliche Mindestanzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Aufnahme in den betreffenden Studiengang beantragt. Im Übrigen wird ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin nur eingeschrieben, wenn sie oder er die in dieser Einschreibungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt (§ 2, ggf. § 3), keine Zugangshindernisse vorliegen (§ 5) und ein gültiger Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes vorliegt.
- (3)** Die Einschreibung kann befristet werden, wenn ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vorpraktikum nicht oder nur unvollständig nachgewiesen ist, der Nachweis aber unverzüglich nachgeholt werden soll.
- (4)** Die THGA kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der THGA liegenden Aufgaben erforderlich sind.
- (5)** Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der THGA durch eine erneute Einzelentscheidung gem. Abs. 2.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1)** Die Einschreibung setzt grundsätzlich eine Qualifikation gem. § 49 HG, in der Regel also den Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sowie ggf. eine fachpraktische Ausbildung voraus. Einzelheiten werden durch besondere Ordnungen, insbesondere die Studienordnung geregelt.
- (2)** Sofern in der Prüfungsordnung geregelt, kann von der Qualifikation gem. Abs. 1 auch unter den in § 49 Abs. 10 HG bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3)** Studierende von Partnerhochschulen der THGA, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der THGA studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, werden auf Grundlage der Kooperationsverträge eingeschrieben.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1)** Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie im Besitz einer nach dem Ausländergesetz erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung sind, die in dieser Einschreibungsordnung geregelten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und ferner die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
- (2)** Die nach Abs. 1 notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) oder der Prüfung "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Einschreibung wird mit dem Bestehen der Sprachprüfung nicht erworben.
- (3)** Die Hochschulzulassung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
 - a) die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können oder
 - b) eine Hochschulberechtigung erworben haben, jedoch den erforderlichen Sprachnachweis nicht erbringen können,

wird in einer gesondert vom Senat zu erlassenden Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen geregelt.

§ 4 Verfahren

- (1)** Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor Beginn des Semesters, in dem sie ihr Studium aufnehmen wollen, zu bewerben. In der Regel hat dies bis zum 15.01. eines Jahres für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 15.07. eines Jahres für das folgende Wintersemester zu geschehen. Nach Beginn der Vorlesungszeit eingehende Bewerbungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2)** Für die Bewerbung sind vorzulegen:
 - a) das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - b) die Zeugnisse und Belege über die Ausbildung und Vorbildung (Zeugnis der Hochschul- bzw. der Fachhochschulreife, Technikerzeugnis, Meisterbrief, Facharbeiterbrief, Praktikumsnachweis etc.), und zwar im Original, in beglaubigten Fotokopien oder beglaubigten Abschriften,
 - c) der Nachweis über das bisherige und/oder das gleichzeitige Studium an anderen Hochschulen unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation des bisherigen Studiums und ggf. des Studienabbruchs mit den erforderlichen Unterlagen
 - d) ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden wurden,
 - e) ein Lichtbild in Passbildformat,

- f) Lebenslauf (in tabellarischer Form),
- g) bei Ausländerinnen oder Ausländern: Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (DSH oder TestDaF) sowie Vorlage einer nach dem Ausländergesetz erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung.
- (3)** Mit der Bewerbung werden personenbezogene Daten nach §§ 12 ff. in Verbindung mit dem Hochschulstatistikgesetz erhoben und verarbeitet.
Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erklären sich mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium mit der Erhebung und Verarbeitung vorgenannter Daten einverstanden.
- (4)** Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen der Hochschule ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
- (5)** Über die erfolgte Bewerbung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Bestätigung, ggf. mit dem Hinweis auf noch fehlende Unterlagen oder Nachweise.
- (6)** Nach positiver Prüfung der Bewerbung wird ein Studienplatz zugewiesen. Gleichzeitig wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber aufgegeben, die Einschreibung zu dem von der THGA festgesetzten Termin vorzunehmen.
- (7)** Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Umstände zugelassen werden.
- (8)** Die oder der eingeschriebene Studierende erhält einen Nachweis über die Einschreibung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1)** Die Einschreibung ist zu versagen, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die gemäß § 2 erforderliche Qualifikation oder die Voraussetzungen gemäß § 3 (bei Ausländern) nicht bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist nachweist; ausnahmsweise kann die Einschreibung jedoch dann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass vorgenannte Voraussetzungen bis zum Studienbeginn erfüllt sein werden,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, sofern dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2)** Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung

soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,

- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung geltenden Verfahrensbestimmungen (§ 4) nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der THGA unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Namens sowie der Semester- und Heimatanschrift bzw. sonstiger Kontaktdaten,
- b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) Verlust des Studierendenausweises.

(2) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule sollen eingeschriebene Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn ihres Studiums an Einführungskursen teilnehmen, soweit diese für den gewählten Studiengang von der Hochschule angeboten und den Studienanfängerinnen und Studienanfängern empfohlen werden.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist nach § 51 HG zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies schriftlich beantragt; für den Antrag kann von der THGA ein Vordruck vorgeschrieben werden, dem die Entlastungsbescheinigungen von Einrichtungen der THGA beizufügen sind,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder in sonstiger Weise unredlich herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- d) ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 a) bekannt wird,

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende ferner nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestanden Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die gem. § 5 Abs. 2 zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt bzw. abbricht, ohne beurlaubt worden zu sein, oder sich nicht fristgerecht zurückmeldet,
- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 HG gegeben ist,
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- h) sie oder er für die Fortsetzung des Studiums unabdingbare Bescheinigungen oder Unterlagen, trotz Anmahnung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist beibringt.

Bei der Entscheidung über eine Exmatrikulation gem. Abs. 3 ist auch zu berücksichtigen, ob der Exmatrikulationsgrund von dem Studierenden zu vertreten ist oder nicht.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden,

- a) wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
- b) ein Mitglied der THGA von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der THGA wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Bestätigung. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der THGA.

§ 8 Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende sein Studium nach Ablauf des Semesters an der THGA in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der THGA festgesetzten Frist zurückmelden. Bei Rückmeldung während der Nachfrist ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Bei der Rückmeldung ist ferner der Nachweis über die Einzahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge vorzulegen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag für ein Semester beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
- b) Krankheit, sofern dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
- c) Vervollständigung einer für das Studium erforderlichen fachpraktischen Ausbildung,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der THGA oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) das Bestehen einer Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege eines Angehörigen,
- f) Auslandsstudium.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- a) die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes (z. B. Einberufungsbescheid, ärztliche Bescheinigung),
- b) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge

(4) Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen (vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG) oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 10

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithölerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann gem. § 37 der Grundordnung eingeschränkt oder versagt werden. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht an der THGA eingeschrieben. Es finden jedoch die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der THGA festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis und eine Studienbescheinigung der Hochschule vorzulegen, an der die Zweithölerin oder der Zweithörer als Ersthölerin bzw. als Ersthörer eingeschrieben ist. Durch die Zulassung werden Zweithörerinnen und Zweithörer für die Dauer der Zulassung Angehörige der THGA, ohne Mitglied zu sein.

- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer müssen bei Beantragung der Zulassung zu Fachprüfungen die in der Prüfungsordnung geforderten Nachweise führen bzw. die jeweils geforderten Unterlagen beifügen.

§ 11

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerin oder Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag Bewerbungen zugelassen werden, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Gasthörerinnen und Gasthörer sollen in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, an den mit der Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Leistungsnachweise oder Prüfungen können nicht abgelegt werden. Über die Zulassung sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthöregebühr zu zahlen. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Es finden jedoch die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenerhebung

- (1) Das Studierendensekretariat der THGA erhebt und verarbeitet Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gemäß Hochschulstatistikgesetz sowie die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Daten.
- (2) Mit der Einschreibung oder Zulassung werden folgende Daten erhoben:
1. ggf. frühere Matrikelnummer an der THGA,
 2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
 3. Versandanschrift des Heimat-, sowie des Semesterwohnsitzes, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
 4. das Lichtbild in digitaler Form zur Erstellung des Studierendenausweises (Erst- und ggf. Ersatzausweis),
 5. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, ggf. Angaben zum Promotionsvorhaben, Hörerstatus, Art der Qualifikation sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort, Angaben zum weiteren Studium wenn gleichzeitig eine weitere Hochschule besucht wird,
 6. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (besuchte Hochschulen einschließlich Ort und Staat, Art, Ort und Fach der angestrebten und bereits erworbenen Abschlüsse, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung),

7. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HG,
8. Angaben zum Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
10. Angaben über die gültige Aufenthaltsgenehmigung bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus Nicht-EU-Staaten.

(3) Mit der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. das Semester der Rückmeldung,
2. Daten nach § 12 Abs. 2 dieser Ordnung, soweit diese mit der Einschreibung noch nicht erhoben wurden (Nacherfassung).

(4) Mit der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Beurlaubungsgrund,
4. Anzahl der Beurlaubungs-Semester.

(5) Mit der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Exmatrikulation,
2. Datum der Exmatrikulation,
3. Grund der Exmatrikulation.

§ 13 Weitergabe von Daten

Von den nach § 12 erhobenen und verarbeiteten Daten können zur Verfügung gestellt werden:

1. den Wissenschaftsbereichen und dem Prüfungsausschuss zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 – 3, 5,6 und 9,
2. den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1- 3, 5,6 und 8,
3. der Universitätsbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse,
4. dem Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung und des Betriebs verschiedener Telemedien: alle Daten nach §12 Abs. 2,
5. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,

6. den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt,
7. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
8. der Studierendenschaft der THGA: die Daten nach § 12 Abs. 2, soweit sie nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
9. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldevorordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
10. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,
11. dem Studentenwerk: die Daten gem. § 9 BAföG.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Ordnung finden die Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Einschreibungsordnung tritt mit sofortiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 18.07.2017.

Bochum, den 19.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola